

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet nördlich der Münchinger Straße, Teil II“

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag zur Behandlung
Landratsamt Ludwigsburg Fachbereich 21 Hindenburgstraße 40 71638 Ludwigsburg	<p>30.03.2021: „zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>I. Bauplanungsrecht Wir empfehlen in die Begründung noch eine Aussage über die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p> <p>II. Bauordnungsrecht Zu dem Bebauungsplanverfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Anregung wird gebeten zu berücksichtigen: Es wird für das Baugebiet eine ausreichende Erschließung einschließlich der notwendigen Löschwasserversorgung vorausgesetzt (vgl. § 4 LBO).</p> <p>III. Umwelt Wir empfehlen unter den Hinweisen auch auf die Starkregengefahrenkarte zu verweisen. Darüber hinaus sind keine weiteren Anregungen oder Hinweise erforderlich.</p>	<p>Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet nördlich der Münchinger Straße, Teil II“ wird das bestehende Planungsrecht lediglich in einigen Festsetzungen geändert; es werden weder bislang unbeplante Flächen neu überplant, noch die rechtsverbindliche Festsetzung als Gewerbegebiet geändert. Insofern besteht kein Anlass zur Ergänzung der Begründung bezüglich der Planentwicklung aus dem Flächennutzungsplan.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wurde in den Textteil aufgenommen.</p>

	<p>IV. Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung <i>Breitband:</i> Die Verpflichtungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) sind zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf die Verpflichtung hin, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung sicherzustellen. Um die Vollständigkeit des im Landkreis Ludwigsburg geführten Leerrohrmanagements gewährleisten zu können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen alle Informationen zu den verlegten Leerrohren mitteilen. Hierzu benötigen wir Angaben über Lage, Dimensionierung und Material.</p> <p>V. Landwirtschaft Beeinträchtigungen, beispielsweise durch Lärm oder Staub, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen resultieren, können nicht ausgeschlossen werden und Nutzungskonflikte sind zu erwarten. Neben Geräusch- und Staubemissionen sind auch Geruchsemissionen im Rahmen der Düngung, beispielsweise durch Gülle oder Gärreste aus der Biogasanlage nicht zu verhindern. Erntearbeiten und Pflanzenschutzmaßnahmen müssen witterungsbedingt auch nach 22.00 Uhr durchgeführt werden können.</p> <p>Die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss sowohl während der Durchführung als auch nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sichergestellt sein.</p>	<p>Der Planbereich ist bereits voll erschlossen.</p> <p>Die bisherige Nutzung der Landwirtschaftsflächen nördlich und östlich des Plangebiets und die zu künftig vorgesehene Nutzung der Gewerbeflächen lassen keinen Nutzungskonflikt erkennen.</p> <p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
--	--	---

	Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.	Kenntnisnahme.
Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart	25.03.2021: „Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.	Kenntnisnahme. Weitergabe erfolgt.
Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart	15.03.2021: „Raumordnung“ Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.	Zur Information: § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB: (3) <i>„Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. ...“</i> (4) <i>„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“</i> (5) <i>„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“</i> § 1a Abs. 2 BauGB: <i>„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“</i> Diesen Zielen wird die 3. Änderung des Bebauungsplans gerecht.

	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen – soweit möglich auch in digitalisierter Form – zugehen zu lassen.“	Weitergabe erfolgt.
Finanzamt Leonberg Schlosshof 3 71223 Leonberg	02.03.2021: Verzicht auf Stellungnahme (auch für zukünftige Bauleitplanverfahren)	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg im Breisgau	24.03.2021: „Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

	<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbe- reich von Gesteinen des Trigonodusdolomits. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzun- gen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung ge- eignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinun- gen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflä- chenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zuläs- sig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines ent- sprechenden hydrologischen Versickerungsgutach- tens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versicke- rungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei An- treffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objekt- bezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieur- büro empfohlen.</i></p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Der Hinweis zur Geotechnik wurde in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--

	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	---

Bauleitverfahren „3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet nördlich der Münchinger Straße, Teil II“

Polizeipräsidium Ludwigsburg Friedrich-Ebert-Straße 30 71638 Ludwigsburg	26.02.2021: „Von Seiten des PP Ludwigsburg bestehen keine Bedenken.“	Kenntnisnahme.
Gemeinde Schwieberdingen Schloßhof 1 71701 Schwieberdingen	08.03.2021: „Anregungen und Bedenken werden im Verfahren nicht vorgebracht.“	Kenntnisnahme.
Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH (WEG) Seewiesenstraße 19-23 71334 Waiblingen	05.03.2021: „Die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH (WEG) hat aus eisenbahntechnischer Sicht keine Einwendungen gegen diesen Bebauungsplan, da wir uns hier als nicht betroffen sehen.“	Kenntnisnahme.
Zweckverband Strohgäu-Wasserversorgung Postfach 1405 70810 Korntal-Münchingen	04.03.2021: Im „dargestellten Planungsbereich befinden sich keine Zubringerleitungen mit Zubehör des Zweckverbandes Strohgäu-Wasserversorgung. Für sonstige Versorgungsleitungen ist die Gemeinde zuständig.“	Kenntnisnahme.
Stadt Korntal-Münchingen Postfach 1405 70810 Korntal-Münchingen	31.03.2021: „Die Belange der Stadt Korntal-Münchingen werden durch die o.g. Planung nicht berührt. Es sind somit von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bitte beteiligen Sie uns auch im weiteren Verfahren.“	Kenntnisnahme.
Stadt Ditzingen Am Laien 1 71254 Ditzingen	01.04.2021: „Die Stadt Ditzingen hat keine Bedenken oder Anregungen.“	Kenntnisnahme.

Bauleitverfahren „3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet nördlich der Münchinger Straße, Teil II“

Gemeinde Eberdingen Stuttgarter Straße 34 71735 Eberdingen	<i>Keine Stellungnahme.</i>	
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart	<i>Keine Stellungnahme.</i>	
BUND für Umwelt und Naturschutz Kreisverband Ludwigsburg Kernerstraße 28 74321 Bietigheim-Bissingen	<i>Keine Stellungnahme.</i>	
Abwasserzweckverband Gruppenklärwerk Talhausen Marktplatz 1 71706 Markgröningen	<i>Keine Stellungnahme.</i>	
Zweckverband Strohgäubahn Hindenburgstraße 40 71638 Ludwigsburg	<i>Keine Stellungnahme.</i>	
Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzental Am Laien 1 71254 Ditzingen	<i>Keine Stellungnahme.</i>	